

vom 20. 10. 1971/5 Ust 73/71, OG-Urteil vom 15. 2. 1978/5 OSB 1/78).

14. § 113 Abs. 1 Ziff. 1 und 3 ist gegenüber § 14 das spezielle Gesetz. § 14 wird deshalb bei vorsätzlichen Tötungsdelikten nicht angewandt (vgl. OGNJ '1969/10, S. 310). Bei Beihilfe zum Mord ist für den **Gehilfen** bei

Vorliegen von Umständen, die die strafrechtliche Verantwortlichkeit mildern, nicht § 113 Abs. 1 Ziff. 3 anzuwenden, da für ihn die gleiche Strafbestimmung wie für den Täter gilt. Diese Umstände sind über § 14 zu berücksichtigen (OG-Urteil vom 3. 7. 1970/5 Zst 2/70 u. OG-Urteil vom 15. 2. 1978/5 OSB 1/78).

§ 114

Fahrlässige Tötung

(1) Wer fahrlässig einen Menschen tötet, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Verurteilung auf Bewährung bestraft.

(2) Ein schwerer Fall liegt vor, wenn

1. mehrere Menschen getötet werden oder

2. die fahrlässige Tötung auf einer rücksichtslosen Verletzung von Bestimmungen zum Schutze von Leben und Gesundheit der Menschen beruht oder der Täter seine Sorgfaltspflichten im gesellschaftlichen Zusammenleben in besonders verantwortungsloser Weise verletzt.

In schweren Fällen wird der Täter mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu fünf Jahren bestraft. Liegen die Voraussetzungen der Ziffern 1 und 2 zugleich vor, kann die Freiheitsstrafe bis auf adit Jahre erhöht werden.

1. Da das Strafgesetzbuch sowie andere Gesetze, z. B. das Lebensmittelgesetz, für den Arbeits- und Brandschutz, den Straßenverkehr u. a. Bereiche spezielle Straftatbestände für fahrlässige Körperverletzung und fahrlässige Tötung enthalten und die fahrlässige Verursachung des Todes oder einer schweren Körperverletzung Tatbestandsmerkmal schwerer Fälle ist (z. B. §§ 121 Abs. 2 Ziff. 2, Abs. 3; 142 Abs. 2), kommen die §§ 114 bzw. 118 vor allem zur Anwendung:

- bei der Betreuung und Beaufsichtigung von Kindern und Jugendlichen (z. B. Bade- und Sportunfälle), sofern nicht die Tatbestandsvoraussetzungen der §§ 120 oder 142 vorliegen,
- im Jagdwesen und im Umgang mit KK- und Luftdruckgewehren,
- im Bereich medizinischer Tätigkeit,
- in sonstigen Fällen des täglichen Lebens (z. B. bei Auseinandersetzungen zwischen Bürgern, beim Umgang mit Geräten und Maschinen im Haushalt).

2. Voraussetzungen für die Verwirklichung des Tatbestands (**Abs. 1**) ist die **Tötung eines Menschen** und der Nachweis einer **Pflichtverletzung** durch den Täter. Die Pflichten ergeben sich aus § 9, soweit sie den Charakter von Erfolgsabwendungspflichten haben (vgl. Anm. zu § 9). Sind Pflichten nicht oder nur zum Teil schriftlich festgelegt, z. B. im Bereich der medizinischen Tätigkeit, gilt es, mit Hilfe von Beweismitteln — insbesondere Sachverständigengutachten — pflichtenbegründende Berufsregeln usw. für die konkrete Entscheidungssituation festzustellen. Die Pflichtverletzung kann sowohl in einem **Tun** als auch in einem **Unterlassen** bestehen. So begeht z. B. eine Pflichtverletzung durch Tun, wer einen Menschen infolge unsachgemäßen Umgangs mit einem Haushaltsgerät so schwere Verbrennungen zufügt, daß er stirbt. Hingegen begeht z. B. der Aufsichtspflichtige, der die ihm aus der Badeordnung für Gruppen von Kindern und Jugendlichen in Gewässern und